OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603341/4/ZO

Datum:
Linz, 22. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des R A, x L gegen das Straferkenntnis der LPD Oberösterreich vom 3.10.2019, GZ: VStV/919300423545 /2019, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag in Höhe von 60 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die LPD Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 5.3.2019 um 16:00 Uhr in x L, L x als Lenker des LKW mit dem Kennzeichen x, welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt, die Fahrerkarte nicht vorgelegt habe, obwohl der Fahrer, wenn er ein Fahrzeug lenkt, das mit einem analogen Kontrollgerät/Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, dem Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit die Fahrerkarte vorlegen können muss, deren Inhaber er ist. Er habe auch lediglich zwei Schaublätter der letzten 28 Tage vorweisen können. Dies stelle anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Art. 36 Abs. 1 EG-VO 165/2014 begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 60 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 i.V.m. § 134 Abs. 1 b KFG verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, welche ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe gerichtet ist, machte der Bf zusammengefasst geltend, dass er als Leasingarbeiter von der Auftragslage abhängig sei. Er habe ein Nettoeinkommen von 1.300 Euro und sei für seine Gattin und zwei Kinder sorgepflichtig. Für die Miete zahle er 800 Euro.

3. Die LPD Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Die Beschwerde ist nur gegen die Strafhöhe gerichtet und aus dem Akt ergibt sich der für die Strafbemessung relevante Sachverhalt zur Gänze. Von einer Verhandlung konnte daher abgesehen werden (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

4.1. Folgender für die Strafbemessung relevante Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 5.3.2019 den im Spruch angeführten LKW mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 to, welcher in der Güterbeförderung

eingesetzt war. Bei der Kontrolle konnte er lediglich zwei Schaublätter vorlegen, seine Fahrerkarte legte er nicht vor.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.300 Euro und ist für seine Gattin und zwei Kinder sorgepflichtig. Für die Miete zahlt er ca. 800 Euro monatlich. Zum Tatzeitpunkt schienen über ihn fünf auch derzeit noch nicht getilgte verkehrsrechtliche Vormerkungen auf.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt::

5.1. Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet. Der Schuldspruch der Übertretung ist daher in Rechtskraft erwachsen und es ist nur die Strafbemessung zu prüfen.

5.2. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 134 Abs. 1b KFG lautet:
Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

Das Nichtvorlegen der Fahrerkarte stellt nach der oben genannten Richtlinie einen sehr schweren Verstoß dar, weshalb die gesetzliche Mindeststrafe 300 Euro beträgt.

Der Bf weist mehrere verkehrsrechtliche Vormerkungen auf. Diese sind zwar nicht einschlägig und bilden daher keinen Erschwerungsgrund, der Milderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit liegt aber nicht vor. Die ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Bf sind bei der Strafbemessung zu berücksichtigen, bilden aber nach § 19 VStG keinen Milderungsgrund. Sonstige Straferschwerungs- oder Milderungsgründe liegen nicht vor.

Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, nämlich die Möglichkeit der Kontrolle der vom Bf eingehaltenen Lenk- und Ruhezeiten spricht gegen eine Ermahnung und es liegen keine weiteren Milderungsgründe vor, welche das Unterschreiten der gesetzlichen Mindeststrafe gemäß § 20 VStG rechtfertigen würden.

Die belangte Behörde hat die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, eine Herabsetzung der Strafe kommt aus den angeführten Gründen nicht in Betracht. Die Beschwerde war daher abzuweisen

Zu II.:
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 52 VwGVG begründet.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Frage der Einzelfallgerechtigkeit, welcher in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis 30.4.2020, beginnt die Frist mit 1.5.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl